

Dienstanweisung für die Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Betriebssatzung beschließt der Werkausschuss folgende Dienstanweisung für die Werkleitung der Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale:

I. Allgemeines

(1) Die Werkleitung der Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale handelt innerhalb der ihr durch Gesetz, Geschäftsordnung, Betriebssatzung und festgestellten Wirtschaftsplan gezogenen Grenzen selbständig und hat insoweit Handlungs- und Entscheidungsfreiheit. Es sind die Grundsätze einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden.

(2) Die Werkleitung ist dem Stadtrat für die technische und wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich; sie handelt selbständig, soweit nicht gemäß §§ 5, 6 und 7 der Betriebssatzung der Werkausschuss, der Stadtrat oder der Erste Bürgermeister zuständig ist.

II. Werkleitung

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Betriebssatzung besteht die Werkleitung aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern (Werkleiter), nämlich aus dem kaufmännischen und dem technischen Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale einschließlich Organisation und Geschäftsleitung unter gleichwertiger Berücksichtigung kaufmännischer und technischer Aspekte,
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Werklieferungsverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sondervertragskunden.
4. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten in den Stadtwerken Bad Neustadt a.d.Saale und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.

III. Geschäftsbereich des kaufmännischen Werkleiters und des technischen Werkleiters

1. Geschäftsbereich des kaufmännischen Werkleiters

Kaufmännische Abteilung

Dem kaufmännischen Werkleiter obliegt die kaufmännische und finanzwirtschaftliche Verwaltung. Er ist für das gesamte kaufmännische Rechnungswesen der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale sowie die Organisation der kaufmännischen Abteilung verantwortlich und weisungsbefugt. Er ist verantwortlich für die zeitgerechte Erstellung der Planungsrechnung (Wirtschaftsplan und Finanzplanung), der Jahresabschlüsse sowie der Zwischenabschlüsse gemäß Betriebssatzung. Weiter obliegt ihm die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale, die Verwaltung der Geldmittel, die Kassenaufsicht, die Kontrolle der Ausgaben anhand des Wirtschaftsplanes, die Einhaltung der Verträge und Tarife, die Abwicklung des Einkaufs von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs sowie von Investitionsgütern, auch soweit diese Gegenstände auf Lager genommen werden nach vorheriger Absprache in der Werkleitung und die Registratur des laufenden Schriftverkehrs.

2. Geschäftsbereich des technischen Werkleiters

Technische Abteilung

Der technische Werkleiter ist für die laufende Überwachung, Wartung und Pflege der gesamten Betriebsanlagen der Versorgung sowie des Bades unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts sowie für die rechtzeitige Beseitigung von Betriebsstörungen verantwortlich und weisungsbefugt. Ihm obliegen des weiteren die Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften für die Versorgung sowie für den Badebetrieb, bei der Installation von Leitungen in Grundstücken und Gebäuden, die Vorbereitung und Planung sowie Ausführung und Überwachung von Erweiterungen der Betriebsanlagen nach vorheriger Absprache in der Werkleitung und die Registratur der Bauunterlagen und Führung der Plankartei (GIS-System).

IV. Gemeinsame Aufgaben der Werkleitung

Folgende Angelegenheiten fallen in den gemeinsamen Aufgabenbereich der Werkleitung:

1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses,
2. die Vorbereitung des Abschlusses von Verträgen mit Sonderabnehmern,
3. die Vergabe von Aufträgen über 1.000 €.

V. Vertretungsbefugnis

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung vertritt die Werkleitung die Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen beide Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form einer Bekanntmachung entsprechend der Geschäftsordnung der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale.

VI. Zeichnungsrecht

(1) Beide Werkleiter unterzeichnen gemeinschaftlich unter dem Namen „Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale“ ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes. Ihre Stellvertreter unterzeichnen mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(2) In Fällen, in denen die Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale durch den Ersten Bürgermeister vertreten werden, signieren die Werkleiter die Durchschrift von Schriftstücken mit ihrem Handzeichen.

VII. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (§§ 5 bis 25) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

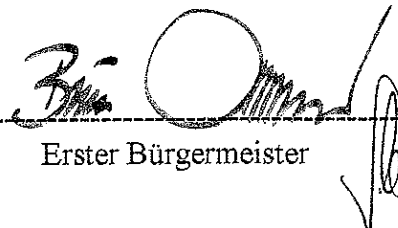
(2) Zwischenberichte (§ 19 EBV) sind halbjährlich zu erstatten.

(3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

VIII. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Stadtwerke Bad Neustadt a.d.Saale vom 14.02.1989 außer Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 04.05.2007



Erster Bürgermeister